Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 672**

15. Wahlperiode **12. 10. 2011**

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Ratifizierung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, mit welchen Zahlungen an die Bundesrepublik Deutschland nach einer Ratifizierung des oben genannten Abkommens

   a) einmal nach den Artikeln 7 bzw. 9 des Abkommens und

   b) fortlaufend nach Artikel 18 des Abkommens

   zu rechnen ist;

2. falls ihr entsprechende Erkenntnisse nicht vorliegen, mit welchen Zahlungen an die Bundesrepublik Deutschland bei einem in der Schweiz angelegtem, bisher einer Besteuerung nicht unterworfenem Vermögens in Höhe von 100 Milliarden Euro nach den Regelungen des Abkommens einmalig und fortlaufend zu rechnen wäre;

3. welche Anteile davon

   a) einmalig,

   b) fortlaufend

   dem Land Baden-Württemberg sowie – direkt und indirekt – den baden-württembergischen Kommunen nach den Regelungen von Artikel 7 Absatz 4 des Abkommens zufließen würden;

Eingegangen: 12. 10. 2011 / Ausgegeben: 08. 11. 2011

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

II.

von eventuellen Vorhaben Abstand zu nehmen, die Ratifizierung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt über den Bundesrat zu verhindern.

11. 10. 2011

Dr. Rülke

und Fraktion

Begründung

Mit dem Abkommen soll eine effektive Besteuerung von Vermögenswerten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz sichergestellt werden. Dies soll sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft gelten und dadurch geschehen, dass

a) unversteuerte Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz auf der Grundlage dieses Abkommens pauschal mit einem Steuersatz von 19 % bis 34 % auf das Kapital nachversteuert werden und

b) auf zukünftig anfallende Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten nach den Regelungen dieses Abkommens eine Steuer mit grundsätzlicher Abgeltungswirkung erhoben wird.

Mit dem Abkommen werden die seit Jahrzehnten zwischen Deutschland und der Schweiz offenen Fragen zur Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Anleger in der Schweiz gelöst. Erreicht wurde ein nach Auffassung der antragstellenden Fraktion faires Ergebnis, das vor allem unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen beiden Staaten herstellt.

Auch gemessen an Bemühungen früherer Bundesregierungen (Amnestieregelungen, Kavallerie-Debatte) ist das Abkommen ein für beide Staaten gutes Verhandlungsergebnis, da es die Interessen und Erfordernisse beider Staaten gleichermaßen befriedigt. Das von der Schweiz und Deutschland unterzeichnete Steuerabkommen respektiert einerseits den in der Schweiz geltenden Schutz der Privatsphäre von Bankkunden und gewährleistet andererseits die Durchsetzung berechtigter Steueransprüche der deutschen Behörden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es verfehlt, das Abkommen über den Bundesrat zu Fall bringen zu wollen, wie dies unter anderem von der nordrhein-westfälischen Landesregierung angekündigt worden ist. Ein für die Bundesrepublik Deutschland besseres Ergebnis wird sich – wenn überhaupt – erst nach erheblichem Zeitablauf erzielen lassen.

In der – in ihrer zeitlichen Ausdehnung nicht abschätzbaren – Zwischenzeit würden die Länder, die sich mit dem Gedanken tragen, die Ratifizierung des Abkommens zu verhindern, grob fahrlässig auf Steuereinnahmen in erheblicher Höhe auch für die Länder und Gemeinden verzichten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2011 Nr. 3–S 1300 CH/34 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, mit welchen Zahlungen an die Bundesrepublik Deutschland nach einer Ratifizierung des oben genannten Abkommens

a) einmal nach den Artikeln 7 bzw. 9 des Abkommens und

b) fortlaufend nach Artikel 18 des Abkommens

zu rechnen ist;

Der Landesregierung liegen Schätzungen aus unterschiedlichen Quellen vor, die in ihrer Höhe erheblich variieren. Belastbare Erkenntnisse gibt es nicht.

Da keine belastbaren Informationen über die Höhe der (Schwarz-)Gelder deutscher Anleger in der Schweiz vorliegen, kann nicht angegeben werden, mit welcher Höhe bei der Nachbesteuerung für die Vergangenheit zu rechnen ist, und auch nicht, wie hoch die künftigen Einnahmen aus der Quellensteuer in der Schweiz sein werden.

2. falls ihr entsprechende Erkenntnisse nicht vorliegen, mit welchen Zahlungen an die Bundesrepublik Deutschland bei einem in der Schweiz angelegtem, bisher einer Besteuerung nicht unterworfenem Vermögens in Höhe von 100 Milliarden Euro nach den Regelungen des Abkommens einmalig und fortlaufend zu rechnen wäre;

Die Rechenformel zur Ermittlung der Abgeltungsteuer im Anhang I zum Abkommen beruht auf einer Vermögenszuwachsrechnung für die Jahre ab 2002. Die Höhe der Steuer ist damit neben dem „Endbestand“ – der mit 100 Mrd. € geschätzt werden soll – auch vom Anfangsbestand (2002) und dem Zeitpunkt der Kontoeröffnung abhängig. Diese weiteren Faktoren bestimmen die Steuersatzhöhe, die zwischen einem Mindeststeuersatz von 19 % und einem Höchststeuersatz von 34 % liegt. Die Höhe der Einmalzahlung für die Vergangenheit ist ohne Kenntnis dieser weiteren Faktoren nicht ermittelbar.

Die Abgeltungsteuer (für die Zukunft) in Höhe von 24,45 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wird auf der Basis der im Abkommen im Detail definierten Kapitalerträge erhoben. Die Höhe des Vermögensbestands ist hierfür unbeachtlich. Je nach Anlageform sind unterschiedliche Renditen denkbar. Eine Durchschnittsrenditeschätzung für die Zukunft ist angesichts der Krise am Kapitalmarkt ebenfalls nicht möglich. Es ist daher nicht möglich, die potenziellen Einnahmen aus der Abgeltungsteuer abzuschätzen.

3. welche Anteile davon

a) einmalig,

b) fortlaufend

dem Land Baden-Württemberg sowie – direkt und indirekt – den baden-württembergischen Kommunen nach den Regelungen von Artikel 7 Absatz 4 des Abkommens zufließen würden;

Der Bund und die Länder prüfen die Aufkommensverteilung derzeit im Einzelnen.

II.

von eventuellen Vorhaben Abstand zu nehmen, die Ratifizierung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt über den Bundesrat zu verhindern.

Das Gesetzgebungsverfahren der Umsetzung des Steuerabkommens soll voraussichtlich 2012 abgeschlossen werden. Der Abkommenstext wird derzeit im Detail geprüft.

In Vertretung

Rust

Staatssekretär